Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am Donnerstag, dem 08.09.2011, Oberschule mit Grundschulteil "C. F. Grabow, Berliner Straße 29 (Aula)

Beginn: 17.00 Uhr Ende: 20.38 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer Bürgermeister

Stadtverordnete: Fraktion: Bürgerfraktion Herr Brieske Frau Hahlweg Bürgerfraktion Herr Melters Bürgerfraktion Herr Rabe Bürgerfraktion Herr Schön Bürgerfraktion Herr Theil Bürgerfraktion

Herr Dr. Daum DIE LINKE. Prenzlau DIE LINKE. Prenzlau Herr Dittberner Hildebrandt DIE LINKE. Prenzlau Herr DIE LINKE. Prenzlau Frau Kaufmann Frau Moser DIE LINKE. Prenzlau DIE LINKE. Prenzlau Frau **Pieles**

HerrHafferSPDHerrHoppeSPDHerrRissmannSPDHerrDr. SeefeldtSPDHerrZierkeSPD

Herr Dittmann Wir Prenzlauer Wir Prenzlauer Herr Hirsch Herr Kirchner Wir Prenzlauer Herr Reichel Wir Prenzlauer Herr Richter Wir Prenzlauer Wir Prenzlauer Frau Stabe

HerrBrämerFDPHerrScheffelFDPHerrFuhrmannCDUHerrMeyerCDU

Entschuldigt: Fraktion: Herr Werner SPD

Verwaltung:

Herr Wöller-Beetz Herr Dr. Heinrich

Frau Graef Herr Dr. Blohm Frau Oyczysk Frau Hilpert Herr Müller Frau Brieske Herr Petschick

Ortsvorsteher:

Herr Suhr

Herr Sternberg

Behindertenbeirat:

Frau Bernhard

Frau Beyer

Seniorenbeirat:

Herr Kramm

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2011
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Bestätigung der Tagesordnung
- 5.1 Änderung der Tagesordnung Aufnahme der DS 110/2011 (DS-Nr.: 111/2011)
- 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
- 6.1 Verpflichtungserklärung Frau Pieles
- 6.2 Änderung Besetzung Vertreter für den Hauptausschuss

(DS-Nr.: 94/2011)

6.3 Veränderung Besetzung Ausschüsse: Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

(DS-Nr.: 81/2011)

7. Auswahlverfahren der Stadt Prenzlau für den Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages

(DS-Nr.: 99/2011)

- 8. Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011 (DS-Nr.: 74/2011)
- 9. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau (DS-Nr.: 98/2011)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

(DS-Nr.: 88/2011)

11. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

(DS-Nr.: 79/2011)

- 12. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) (DS-Nr.: 97/2011)
- 13. 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

(DS-Nr.: 85/2011)

14. Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau (DS-Nr.: 87/2011)

14.1 3. Änderung der Richtlinie "Prenzlauer Profil" (DS-Nr.: 110/2011)

15. Entgeltordnung für die Benutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau (DS-Nr.: 84/2011)

16. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

(DS-Nr.: 82/2011)

17. Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

(DS-Nr.: 83/2011)

- 18. Seebad Prenzlau
- 18.1 Änderungsantrag zu DS 86/2011; Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Prenzlauer Seebades

(DS-Nr.: 86-1/2011)

18.2 Zu DS 86/2011 – Entgeltordnung Seebad

(DS-Nr.: 86-2/2011)

18.3 Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

(DS-Nr.: 86/2011)

- 19. Geschäftsstraßenmanagement
- 19.1 Zu DS 92/2011 Geschäftsstraßenmanagement

(DS-Nr.: 92-1/2011)

19.2 Etablierung eines Geschäftsstraßenmanagement

(DS-Nr.: 92/2011)

20. Baumaßnahmen der Stadt Prenzlau

(DS-Nr.: 90/2011)

- 21. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 21.1 Jahresrechnung 2010

(DS-Nr.: 75/2011)

- 21.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2011) (DS-Nr.: 78/2011)
- 21.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2011 (1. Halbjahr)

(DS-Nr.: 89/2011)

- 21.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Halbjahr 2011
 - (DS-Nr.: 77/2011)

 5 Kanazitätserweiterung von Kinderkrinnennlätzen in der Berling
- 21.5 Kapazitätserweiterung von Kinderkrippenplätzen in der Berliner Straße 29 (DS-Nr.: 93/2011)
- 21.6 Ausweisung des Prenzlauer Kommunalwaldes als Schutzwald (DS-Nr.: 109/2011)
- 22. Fragestunde der Stadtverordneten
- 22.1 Anfrage Reg.-Nr.: 8/2011 Fraktion DIE LINKE. Prenzlau Kosten Sanierung Waschhaus
- 22.2 Anfrage Reg.-Nr.: 9/2011 J. Hoppe SPD-Fraktion Baumpflanzung anlässlich der neuen Stadtstruktur Prenzlau nach der Eingemeindung im Jahre 2001
- 22.3 Anfrage Reg.-Nr.: 10/2011 J. Hoppe SPD-Fraktion Auswirkungen der Sparmaßnahmen der Bundesregierung in Bezug SGB II auf die Stadt Prenzlau
- 23. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 27 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.06.2011

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen gestellt.

Herr Melters nimmt teil.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5.1 Änderung der Tagesordnung - Aufnahme der DS 110/2011 Antrag DS-Nr.: 111/2011

Es liegt ein Antrag des Bürgermeisters auf Änderung der Tagesordnung vor, Aufnahme der Drucksache 110/2011 - 3. Änderung der Richtlinie "Prenzlauer Profil"

Wortlaut: "Ich beantrage, die DS 110/2011 - 3. Änderung der Richtlinie "Prenzlauer Profil" - zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen."

Der Vorsitzende schlägt vor, diese Drucksache als TOP 14.1 zu behandeln. Des Weiteren liegt eine Mitteilungsvorlage DS: 109/2011 - Ausweisung des Prenzlauer Kommunalwaldes als Schutzwald - vor. Diese Drucksache wird als TOP 21.6 behandelt.

Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung Beschlusslage

zu TOP 6.1 Verpflichtungserklärung Frau Pieles

Frau Pieles wird als neue Stadtverordnete verpflichtet.

TOP 6.2 Änderung Besetzung Vertreter für den Hauptausschuss

DS-Nr.: 94/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Fraktion "DIE LINKE. Prenzlau" Frau Waltraut Pieles als weiteren Vertreter des

Hauptausschusses. "

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6.3 Veränderung Besetzung Ausschüsse:

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

DS-Nr.: 81/2011

Herr Rabe verlässt den Sitzungssaal.

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

TOP 7. Auswahlverfahren der Stadt Prenzlau für den Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages

DS-Nr.: 99/2011

Beschluss: Version: 2

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.02.2013 einen Gas-Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2032 mit:

1. der E.ON edis AG, Postfach 1443 in 15504 Fürstenwalde/Spree für die Ortsteile Blindow und Dauer und mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau für die Ortsteile Dedelow, Klinkow und Schönwerder

oder

 mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Klinkow und Schönwerder.

abzuschließen."

Abstimmung Pkt.: 1 0/27/0 einstimmig abgelehnt Abstimmung Pkt.: 2 27/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum

01.01.2011 DS-Nr.: 74/2011

Herr Rabe nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Rechnungsprüfer gibt Informationen über die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011. Diese sind als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

Der Bürgermeister beantragt für Frau Gräf, PWC-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rederecht. Dem wird **einstimmig** zugestimmt. Frau Gräf erläutert anhand einer Präsentation die Eröffnungsbilanz. Sie lobt die gute Vorbereitung und intensive Zusammenarbeit mit der Kämmerei beim Aufstellen und Prüfen der Eröffnungsbilanz.

In Bezug auf das Beteiligungscontrolling weist **der Bürgermeister** darauf hin, dass eine vorhandene Stelle in der Kämmerei damit zukünftig betraut werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht den Mitarbeitern der Stadtverwaltung ihren Dank für die außerordentliche Bewältigung des Arbeitsaufwandes aus.

Herr Haffer weist darauf hin, dass im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung über diese Drucksache deshalb nicht abgestimmt wurde, weil das abschließende Testat den Mitgliedern zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 9. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 98/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)
DS-Nr.: 88/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage

beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der

Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 11. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)
DS-Nr.: 79/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)."

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

TOP 12. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

DS-Nr.: 97/2011

Herr Rabe gibt zu dieser Drucksache einen Diskussionsbeitrag. **Herr Kirchner** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion und Abstimmung. Diesem wird **mehrheitlich** zugestimmt.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau

(Straßenreinigungsgebührensatzung)."

Abstimmung: 27/1/0 mehrheitlich angenommen

TOP 13. 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und - flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 85/2011

Der Vorsitzende fragt nach, ob der Sportbeirat angehört wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Sitzung stattgefunden hat. Der Beirat hat keinen Bedarf auf Änderung gesehen.

Im Auftrag des Bürgermeisters ergänzt **Herr Dr. Blohm,** dass der Sportbeirat einstimmig den Vorlagen zugestimmt hat. Er stellt klar, dass zwischen Verwaltung und Sportbeirat keine Differenzen vorhanden sind.

Herr Brämer bittet darum, dass der Beirat bei künftigen Entscheidungen frühzeitig mit einbezogen wird.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der

Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 14. Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt

Prenzlau

DS-Nr.: 87/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

TOP 14.1 3. Änderung der Richtlinie "Prenzlauer Profil" DS-Nr.: 110/2011

Auf Nachfrage von **Herrn Zierke**, erläutert **Herr Dr. Blohm** im Auftrag des Bürgermeisters den Hintergrund der Änderung des "Prenzlauer Profils" sowie die haushalterische Verfahrensweise. Die Stadtverordneten erhalten quartalsweise eine Übersicht, aus der hervorgeht, wie viele Mittel die Stadt Prenzlau für die Förderung der Sportvereine ausgibt.

Herr Brämer fasst das Ergebnis der Diskussion zusammen und fragt, ob die Gebührenerhöhung für die Sporthallen keine Schmälerung des Budgets des Prenzlauer Profils nach sich zieht.

Dies wird vom Bürgermeister bestätigt.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der

Richtlinie "Prenzlauer Profil" gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 15. Entgeltordnung für die Benutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau DS-Nr.: 84/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für

die Benutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 16. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in

Trägerschaft der Stadt Prenzlau

DS-Nr.: 82/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17. Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft

der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 83/2011

Herr Haffer bittet um eine Übersicht, aus der hervorgeht, in welcher Höhe die Stadt die Vereine durch das Prenzlauer Profil fördert.

Herr Dr. Blohm weist im Auftrag des Bürgermeisters auf die quartalsweise ausgereichte Übersicht hin, die es bereits regelmäßig seit 1995 gibt, und bestätigt, dass diese Verfahrensweise beibehalten wird.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

gemäß Anlage 1."

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

TOP 18. Seebad Prenzlau

Der Bürgermeister stellt die Sicht der Verwaltung dar. Die Stadt bezuschusst jährlich das Seebad mit ca. 130.000,00 €. Die Steganlage sowie der Sprungturm sind ebenfalls erneuert worden. Das Geld, was zusätzlich eingenommen wird, soll auch dem Seebad wieder zu Gute kommen.

Die SPD-Fraktion sowie die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau bringen die Anträge DS: 86-1/2011 und DS: 86-2/2011 ein.

Herr Dr. Seefeldt erläutert den Antrag der SPD-Fraktion und verweist insbesondere auf die Absicht, damit den Zugang für Kinder im Grundschulalter zu erleichtern.

Herr Dittberner erläutert den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau und verweist insbesondere auf die Absicht, die Saisonkarten differenzierter zu behandeln. Auf die Nachfrage von **Herrn Dr. Seefeldt** definiert er "Jugendliche" mit dem Altersspektrum 14 - 18 Jahre.

In der folgenden Diskussion weist **der Bürgermeister** auf die Möglichkeiten des Sozialpasses hin, der eine Halbierung des Eintrittspreises bewirkt.

Herr Melters, Herr Scheffel und Herr Meyer unterstützen die Drucksache der Verwaltung. Sie verweisen u. a. auch auf die Inanspruchnahme des Sozialpasses.

Herr Dittberner, Herr Zierke und Herr Haffer befürchten ein erhöhtes Ausweichen auf ungesicherte Badestellen.

Herr Dittmann stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion und Abstimmung. Dem wird **mehrheitlich** zugestimmt.

TOP 18.1 Änderungsantrag zu DS 86/2011; Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Prenzlauer Seebades Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 86-1/2011

Wortlaut: "Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt, die Eintrittsentgelte werden wie folgt geändert:

1.2 Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr	0,50€
- Schüler ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr	1,00€

1.3. Saisonkarten (20 Besuche)

- Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr
 - Schüler ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
 5,00 €
 10,00 €

Abstimmung: 11/11/6 abgelehnt

TOP 18.2 Zu DS 86/2011 – Entgeltordnung Seebad Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 86-2/2011

Wortlaut: "Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Entgeltordnung für das Seebad

wie nachfolgend dargestellt zu ändern:

Eintrittspreis

für Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
 für Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr
 0,50 €
 1,00 €

Saisonkarten

für Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
für Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr
8,00 €
15,00 € "

Abstimmung: 16/11/1 mehrheitlich angenommen

TOP 18.3 Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der

Stadt Prenzlau DS-Nr.: 86/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

gemäß geänderter Anlage 1."

Abstimmung: 18/8/2 mehrheitlich angenommen

Anmerkung der Verwaltung:

Auf Grund der Änderung der Entgeltordnung und der bestehenden Regelung zum Sozialpass wurden die entsprechenden Positionen in der Entgeltordnung redaktionell eingefügt bzw. geändert.

TOP 19. Geschäftsstraßenmanagement

TOP 19.1 Zu DS 92/2011 - Geschäftsstraßenmanagement Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 92-1/2011

Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau bringt den Antrag DS: 92-1/2011 ein. Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

Herr Dittberner erläutert den Antrag und weist darauf hin, dass seine Fraktion die Idee der Schaffung eines Geschäftsstraßenmanagements begrüßt, die Ansiedlung in den Räumen der Stadtinformation aber nicht nachvollziehen kann.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Räume im ehem. Postgebäude nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Er weist darauf hin, dass die positiven Synergieeffekte genutzt werden sollten, die sich ergeben, wenn Stadtinformation und Geschäftsstraßenmanagement in einem Haus untergebracht sind. Er gibt auf Nachfrage von Herrn Zierke zu Protokoll, dass keine neue Stelle geschaffen wird, sondern nur eine Umsetzung erfolgt.

Herr Brämer verweist auf die Diskussion in den Fachausschüssen und fordert eine korrekte Ausweisung der Kosten ein.

Herr Zierke verweist darauf, dass das Geschäftsstraßenmanagement für die ganze Stadt wirken muss.

Herr Scheffel unterstreicht, dass die ansässigen Händler diese Aufgaben in diesem Umfang nicht leisten können und er der Drucksache zustimmen wird.

Herr Kirchner spricht sich gegen die Drucksache 92/2011 aus. Er hält die Einführung des Geschäftsstraßenmanagements für zu groß angelegt, ihm fehlt ein Konzept für das Geschäftsstraßenmanagement und er würde eine Einführung in kleineren Schritten bevorzugen.

Herr Theil stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Diskussion und Abstimmung. Diesem wird **mehrheitlich** zugestimmt.

Wortlaut: "Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Wohnbau GmbH Prenzlau

Verhandlungen aufzunehmen, um das zu schaffende

Geschäftsstraßenmanagement der Stadt Prenzlau im Postgebäude

unterzubringen."

Abstimmung: 7/18/3 mehrheitlich abgelehnt

TOP 19.2 Etablierung eines Geschäftsstraßenmanagement

DS-Nr.: 92/2011

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Prenzlau in Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen, den örtlichen Kreditinstituten und den ortsansässigen Händlern und Gewerbetreibenden ein Geschäftsstraßenmanagement etabliert. Hierzu ist im Stellenplan 2012 eine Stelle als Geschäftsstraßenmanager

einzurichten.

Das Geschäftsstraßenmanagement ist mit einem Verfügungsfonds auszustatten, dessen Höhe jährlich durch die SVV im Zuge der

Haushaltsberatung festgelegt wird."

Abstimmung: 16/6/6 mehrheitlich angenommen

TOP 20. Baumaßnahmen der Stadt Prenzlau

DS-Nr.: 90/2011

Herr Kirchner verlässt die Sitzung.

Herr Dittberner erläutert den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau.

Im Ergebnis der kritischen Diskussion, an der sich Herr Zierke, Herr Brämer, Herr Theil und Herr Haffer beteiligen, und in der für mehr Kommunikation zwischen Stadtverordnete und Verwaltung plädiert wird, zieht Herr Dittberner im Namen der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau den Antrag zurück.

In diesem Zusammenhang informiert **der Bürgermeister**, dass die Stadtverordneten über die Kostenentwicklung des Kettenhauses immer auf dem Laufenden gehalten werden.

Wortlaut: Version: 2

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Baumaßnahmen, zu denen ein Fördermittelantrag gestellt worden ist, mit der Bautätigkeit erst dann zu beginnen, wenn der endgültige Fördermittelbescheid vorliegt, eine korrekte Planung erarbeitet wurde und den Stadtverordneten vorgestellt wurde. Diese Regelung sollte nach Abschluss der direkten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau beginnen."

zurückgezogen

TOP 21. Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 21.1 Jahresrechnung 2010 DS-Nr.: 75/2011

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis."

TOP 21.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2011)

DS-Nr.: 78/2011

Frau Hahlweg übt Kritik an den ihrer Meinung nach sehr hohen Kosten für die Gebäudesicherung des Kettenhauses und Architektenleistungen für den Marktberg.

Der Zweite Beigeordnete weist darauf hin, dass Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung z. B. für den Ankauf des Brauereigeländes und die Freiflächengestaltung des Marktberges vorliegen. Um Fördermittel beantragen zu können, ist es notwendig, dass Verträge mit Architekten geschlossen werden. Das ist ein ganz normales Verfahren bei geförderten Maßnahmen, zumal auch Plausibilitätsprüfungen vorgeschrieben sind und zur Kostensicherheit beitragen.

Herr Zierke fordert, dass die Stadtverordneten im Vorfeld informiert werden. Nur so könnte eine vertrauensvolle Arbeit möglich sein.

Der Bürgermeister sagt zu, dass geeignete Maßnahmen geprüft werden, wie die Stadtverordneten noch besser vorbereitend informiert werden können.

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis. "

TOP 21.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2011 (1. Halbjahr) DS-Nr.: 89/2011

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis. "

TOP 21.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Halbjahr 2011 DS-Nr.: 77/2011

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis. "

TOP 21.5 Kapazitätserweiterung von Kinderkrippenplätzen in der Berliner Straße 29

DS-Nr.: 93/2011

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis. "

TOP 21.6 Ausweisung des Prenzlauer Kommunalwaldes als Schutzwald DS-Nr.: 109/2011

Herr Rabe bittet darum, dass ein Betretungssverbot ausgeschlossen werden sollte.

Herr Brämer fragt, welche Konsequenzen sich aus dem Schutzstatus ergeben und ob diese Drucksache zustimmungspflichtig ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass das Waldgesetz nicht von der Unterschutzstellung berührt wird.

Er weist darauf hin, dass es sich hierbei um keine zustimmungspflichtige Angelegenheit handelt, da nur die Abgabe einer Stellungnahme gefordert wird und somit kein direkter Einfluss genommen werden kann. Die FSC-Kriterien, wonach der Stadtwald bereits zertifiziert ist, sind höher als die Unterschutzstellung. Es gibt also keine sachlichen Gründe, gegen die Unterschutzstellung vorzugehen.

Herr Theil fragt, welche Konsequenzen für die Stadt und die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes sich ergeben.

Der Bürgermeister informiert, dass grundsätzlich alles beim Alten bleibt. Die Schutzkriterien werden im Verfahren der Stadt mitgeteilt. Es werden keine Verschlechterungen gegenüber den FSC-Kriterien erfolgen.

Der Vorsitzende bittet um eine Mitteilung, welche Auswirkungen mit der Unterschutzstellung verbunden sind (Anlage 2 der Niederschrift).

"Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis. "

Weitere Mitteilung

Der Bürgermeister informiert über eine erfolgreiche Bombenentschärfung am 08.09.2011 und dankt allen Beteiligten für den reibungslosen Ablauf.

TOP 22. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 22.1 Anfrage Reg.-Nr.: 8/2011 - Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Kosten Sanierung Waschhaus

Der Vorsitzende fragt, ob die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 8/2011 zur Kenntnis.

TOP 22.2 Anfrage Reg.-Nr.: 9/2011 J. Hoppe - SPD-Fraktion Baumpflanzung anlässlich der neuen Stadtstruktur Prenzlau nach der Eingemeindung im Jahre 2001

Der Vorsitzende fragt, ob die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 9/2011 zur Kenntnis.

TOP 22.3 Anfrage Reg.-Nr.: 10/2011 J. Hoppe - SPD-Fraktion Auswirkungen der Sparmaßnahmen der Bundesregierung in Bezug SGB II auf die Stadt Prenzlau

Den Stadtverordneten wird die Antwort als Tischvorlage ausgereicht.

Der Bürgermeister erläutert an Hand einer Präsentation die Auswirkungen der Sparmaßnahmen der Bundesregierung. Der Vortrag wird als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt.

Herr Zierke bittet darum, die Probleme der Arbeitsmarktförderung in geeigneter Weise durch die Stadtverordneten der Parteien an die Bundestagsabgeordneten weiterzugeben.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr. 10/2011 zur Kenntnis.

Weitere Anfragen

1. **Herr Dittberner** nimmt Bezug auf einen Artikel aus der Prenzlauer Zeitung vom 08.09.2011 und fragt, ob es stimmt, dass die Stadt eine halbseitige Sperrung der B 109 abgelehnt hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass er persönlich mit fast allen Anliegern Gespräche geführt und Lösungswege gesucht hat. Wegen der fehlenden Wendemöglichkeit wird es keinen Busverkehr zwischen Binnenmühle und Heideweg geben. Es wird aber eine Busverbindung zur Naturschule eingerichtet. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass die im Leserbrief dargestellten Zusammenhänge nicht den Tatsachen entsprechen.

2. **Herr Zierke** kritisiert aus seiner Sicht unnötige Wartezeiten an Ampeln in den Abendstunden. Er fragt an, ob hier, auch unter dem Aspekt der Stadt der erneuerbaren Energien, Abhilfe durch Abschalten der Ampeln geschaffen werden kann.

Frau Oyczysk antwortet im Auftrag des Bürgermeisters, dass der Landesbetrieb für Straßenwesen für die Ampeln innerhalb der Stadt zuständig ist. Sie weist darauf hin, dass in den Abend- und Nachtstunden alle Ampeln mit Ausnahme der Babettkreuzung in Prenzlau abgeschalten werden.

TOP 23. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.38 Uhr.

Anlage 4

Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011

Seite 16

Anlage 5

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt

Prenzlau

Seite 18

Anlage 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die

Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau

(Friedhofssatzung)

Seite 19

Anlage 7

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die

Friedhöfe der Stadt Prenzlau

(Friedhofsgebührensatzung)

Seite 20

Anlage 8

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt

Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Seite 20

Anlage 9

2. Änderung zur Benutzungsordndung für die

Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächenin Trägerschaft

der Stadt

Seite 21

Anlage 10

Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der

Stadt Prenzlau

Seite 23

Anlage 11

Entgeltordnung für die Benutzung der "Uckerseehalle"

Prenzlau

Seite 25

Anlage 12

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Seite 27

Anlage 13

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Seite 29

Anlage 14

Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Seite 31

Anlage 4

Eröffnungsbilanz 2011

Eroffnungsbilanz 2011				
	Bezeichnung	01.01.2011		
	AKTIVA	in €		
1.	Anlagevermögen	123.586.401,43		
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	67.076,54		
1.2. 1.2.1. 1.2.2. 1.2.3. 1.2.4. 1.2.5. 1.2.6. 1.2.7. 1.2.8.	Sachanlagevermögen Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen Bauten auf fremden Grund und Boden Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	92.716.651,95 7.243.117,75 38.884.787,23 35.978.872,60 6,00 140.499,21 1.429.593,29 4.735.090,84 4.304.685,03		
1.3. 1.3.1. 1.3.2. 1.3.3. 1.3.4. 1.3.5. 1.3.6. 1.3.6.2. 1.3.6.2. 1.3.6.3. 1.3.6.4.	Finanzanlagevermögen Rechte an Sondervermögen Anteile an verbundenen Unternehmen Mitgliedschaft in Zweckverbänden Anteile an sonstigen Beteiligungen Wertpapiere des Anlagevermögens Ausleihungen an Sondervermögen an verbundene Unternehmen an zweckverbände an sonstige Beteiligungen Sonstige Ausleihungen	30.802.672,94 2.149.664,38 26.520.565,09 720.681,05 1.411.762,42 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00		
2.	Umlaufvermögen	10.761.421,80		
2.1. 2.1.1. 2.1.2. 2.1.3.	Vorräte Grundstücke in Entwicklung Sonstiges Vorratsvermögen Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	320.690,87 320.690,87 0,00 0,00		
2.2. 2.2.1. 2.2.1.1. 2.2.1.2. 2.2.1.3. 2.2.1.4. 2.2.1.5. 2.2.1.6. 2.2.1.7.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen Gebühren Beiträge Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge Steuern Transferleistungen Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche	1.301.461,87 595.186,50 88.423,86 81.255,15 0,00 214.175,58 232,42 211.099,49 0,00		
2.2.2. 2.2.2.1. 2.2.2.2. 2.2.2.3. 2.2.2.4.	gegen Sondervermögen	706.275,37 706.275,37 0,00 0,00 0,00		

	Bezeichnung	01.01.2011 in €	
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	9.139.269,06	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	
	BILANZSUMME AKTIVA	<u>134.347.823,23</u>	

	Bezeichnung	01.01.2011 in €
	PASSIVA	
1.	Eigenkapital	59.064.513,92
1.1.	Basis Reinvermögen	51.250.538,44
1.2. 1.2.1. 1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	7.813.975,48 7.813.975,48 0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4. 1.4.1. 1.4.2.	Fehlbetragsvortrag Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 0,00 0,00
2.	Sonderposten	55.946.516,22
2.1. 2.2. 2.3.	Sonderposten aus Zuweisungenn der öffentlichen Hand Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen Sonstige Sonderposten	49.450.927,48 4.030.878,59 2.464.710,15
3.	Rückstellungen	9.576.692,78
3.1. 3.2. 3.3. 3.4. 3.5.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sonstige Rückstellungen	6.466.702,43 0,00 2.876.624,08 0,00 233.366,27
4.	Verbindlichkeiten	8.008.926,36
4.1. 4.2. 4.3. 4.4. 4.5. 4.6. 4.7. 4.8. 4.9. 4.10. 4.11. 4.12.	Anleihen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen Erhaltene Anzahlungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 5.620.119,90 0,00 0,00 0,00 446.715,62 2.025,00 0,00 0,00 0,00 0,00 1.940.065,84
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.751.173,95
	BILANZSUMME PASSIVA	<u>134.347.823,23</u>

Anlage 5

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom: 09.09.2011

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010 – 10/2010, Seite 2) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau
 - vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
 - Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
 - Vincentstraße/ Raiffeisenplatz (südliche Seite), 17291 Prenzlau
 - Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe
 - Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow.
- 2. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. Der § 10 a "Durchführung einer Bürgerversammlung" wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBI. I S.226), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2010, S. 6 ff., wird wie folgt geändert:

- 1. nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - "(7) Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg."
- 2. nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - "(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfiktion."

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der "Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) " in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 7

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBI. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2010, S. 16 f. wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Ziffer 3.4 wird der Gebührensatz "975,00 €" durch den Gebührensatz "1570,00 €" ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) " in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 8

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S.286), des § 49a des Brandenburgischen Straßen-gesetzes BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBI. I S.211) und der ŞŞ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 19.06.1999 (GVBI. I S.231), jeweils der zur Zeit geltenden Fassung, in Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff., zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 12/2009, S. 14, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 6 wird der Gebührensatz "0,65 Euro" durch den Gebührensatz "0,79 Euro" ersetzt".
- 2. In § 2 Absatz 7 wird der Gebührensatz "0,78 Euro" durch den Gebührensatz "1,02 Euro" ersetzt".

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der "Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)" in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 9

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003 vom 23.07.2003, Seite 18, geändert durch die 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 19.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2006 vom 04.01.2006, Seite 4, wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Sporthallen im Sinne der Benutzungsordnung sind:

Sporthalle der A.-Becker-Grundschule Sporthalle der Diesterweg-Grundschule Sporthalle der Grundschule "J.H. Pestalozzi" Sporthalle Dedelow Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil "C. F. Grabow" "Uckerseehalle" Prenzlau

2. Der § 4 Absatz 3, Sätze 4 und 5 und werden wie folgt neu gefasst:

Der Nutzer hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes den/die Schlüssel ohne Aufforderung dem jeweiligen Hauswart der Schule zurückzugeben.

Das trifft nicht für die "Uckerseehalle Prenzlau " und die Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil "C. F. Grabow " zu, da jeweils ein Hauswart anwesend sein wird.

- 3. Im § 4 Absatz 4, letzter Satz wird das Wort "Schulhausmeister" durch "Hauswart der Schule" ersetzt.
- 4. Hinter § 4 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - (8) Die Benutzungserlaubnis für Trainingszwecke ist einer Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen nicht gleichzusetzen. Dies schließt gleichzeitig die Durchführung von Wettkämpfen mit ein. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- 5. Der § 5 "Unterrichtspflicht über Terminänderungen" wird gestrichen. Die Übrigen §§ rücken entsprechend auf.
- 6. Im § 5 (neu) Absatz 1, letzter Satz wird das Wort "Schulhausmeister" durch "Hauswart der Schule" ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der "Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau " in der vom Inkrafttreten dieser 2. Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, den

Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Ausnahmeregelung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seebad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist f ür alle G äste verbindlich. Mit dem L ösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen und Anlagen des Seebades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Besch ädigung haftet der Verursacher.
- (4) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Beh älter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanit är- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Das Personal des Seebades übt gegen über allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Seebades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Fundgegenst ände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (9) Das Springen vom Turm und von den Stegen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist darauf zu achten, dass:
- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Nicht zum Springen freigegebene Anlagen dürfen nicht genutzt werden.

(10) Bewegungsspiele und Sport sind -auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Eintrittspreis werden öffentlich bekanntgegeben. Letzterer richtet sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Schwimmmeister und die von ihm beauftragten Schwimmmeistergehilfen können die Benutzung des Seebades oder Teile davon einschränken.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (4) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (5) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- (6) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. G äste ohne gültige Eintrittskarte haben ein zusätzliches Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu entrichten.

§ 3 Haftung

- (1) Die Besucher benutzen das Seebad, einschlie ßlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeachtet der Verpflichtung der Stadt Prenzlau, das Seebad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Prenzlau nicht.
- (2) F ür die Zerst örung, Besch ädigung oder f ür das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Für Wertsachen und Bargeld bis zu 50,00 € wird nur gehaftet, wenn sie an der Kasse hinterlegt wurden.

Für die Aufbewahrung wird ein Entgelt erhoben.

Wertsachen und Bargeld, die die 50,00 € - Grenze übersteigen, werden nicht entgegengenommen.

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Benutzungsordnung gilt f ür den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

Über die Ausnahme entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Seebad der Stadt Prenzlau vom 16.05.1996 außer Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 11

Entgeltordnung für die Benutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Entgeltordnung
§ 2	Entgeltschuldner
§ 3	Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
§ 4	Höhe der Entgelte
§ 5	Allgemeines
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der "Uckerseehalle Prenzlau" im Rahmen der Vermietung der Halle an Dritte und des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der "Uckerseehalle Prenzlau" beantragt, einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag oder einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

- 1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages
 oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 2. Wird die Sportst ättennutzung im <u>Wettkampfbetrieb</u> angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auch per Mail oder Fax abgemeldet, ist diese je angefanger Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils g ültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den <u>Trainingsbetrieb</u> kann nur zum Ende eines Quartals an oder abgemeldet werden.

Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

- 3. Die Zahlung erfolgt entweder auf dem im Miet- bzw. Nutzungsvertrag vereinbarten Weg oder auf der Grundlage einer Rechnung.
- 4. Entsprechend der F örderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind F örderungen möglich. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu ber ücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid. Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

1. Vermietungen:

1.1. Uckerseehalle je Tag

(24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn)

	Grundpreis inklusive Auslegen des Hallenbodens und Betreuung durch einen Hauswart jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt	d 1.800,00 Euro 300,00 Euro
1.2. 1.3. 1.4. 1.5. 2.	Bereitstellung von Reihenbestuhlung zuzüglich Bereitstellung von Tischbestuhlung zuzüglich Bereitstellung von Tanzparkett zuzüglich Cateringsrechte nach Art und Umfang von 150,00 Sportveranstaltungen:	500,00 Euro 800,00 Euro 300,00 Euro 0 Euro bis 500,00 Euro
2.1. 2.2.	Gesamte Halle je Stunde: Ein Drittel der Halle je Stunde:	88,00 Euro 30,00 Euro
3.	Trainingsraum	20,00 Euro
4.	Scherpf-Theater	40,00 Euro
5.	Übernachtungen je Nacht	90,00 Euro

§ 5 Allgemeines

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau vom 05.01.2006 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

- 1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- Wird die Sportst ättennutzung im <u>Wettkampfbetrieb</u> angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auch per Mail oder Fax abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils g ültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den <u>Trainingsbetrieb</u> kann nur zum Ende eines Quartals an oder abgemeldet werden.
 Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils
 - Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.
- Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- 4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.

5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu ber ücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):

1. Rasenplätze	68,00 Euro		
2. Hartplätze			
- groß	51,00 Euro		
- klein	25,00 Euro		
3. Flutlichtanlage	4,00 Euro		
4. Kunststofflaufbahn	15,00 Euro		
5. technische Anlagen (je Anlage)			
- Weitsprunganlage	6,00 Euro		
- Hochsprunganlage - Kugelstoßanlage	3,00 Euro 10,00 Euro		
	•		
6. Einlaufbahn	9,00 Euro		
7. Sprecherkabine	13,00 Euro		
8. Kabine inkl. Dusche			
- groß	9,00 Euro		
- klein	6,00 Euro		
9. je Schiedsrichterraum	3,00 Euro		
10. Gymnastikraum	6,00 Euro		
11. Küche	5,00 Euro		
Die Entgelte betragen je Tag:			
1. Kiosk			
- bei Versorgung ohne Entgelt	kostenlos		
- gewerbliche Nutzung	25,00 Euro		
2. Küche			
- private Nutzung	40,00 Euro		
3. Gymnastikraum			
•			
- private Nutzung 50,00 Eur			

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabh ängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 13

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Allgemeines
- § 6 Inkrafttreten

§1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der "Uckerseehalle" Prenzlau wird gesondert geregelt.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Sporthalle beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

- 1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung f ür die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

2. Wird die Sportstättennutzung im <u>Wettkampfbetrieb</u> angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich - auch per Mail oder Fax - abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den <u>Trainingsbetrieb</u> kann nur zum Ende eines Quartals an- oder abgemeldet werden.

Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

- 3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.
- 4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Sporthallennutzung vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid.

Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Stunde:

1. Sporthalle der Artur-Becker-Grundschule:	
a) für die Halle	18,00 Euro
b) für den Gymnastikraum	4,00 Euro
2. Sporthalle der Grundschule "J. H. Pestalozzi":a) für die Halleb) für den Gymnastikraum	10,00 Euro 4,00 Euro
Sporthalle der Diesterweg-Grundschulea) für die Halle	8,00 Euro
4. Sporthalle Dedelow bis zur Außerbetriebnahmea) für die Halle	49,00 Euro
5. Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil "C. F. Grabow"	
a) für die gesamte Halle	88,00 Euro
b) ein Drittel der Halle	30,00 Euro
c) Mehrzweckraum	20,00 Euro
6. Übernachtungen je Nacht für die Sporthallen unter Punkt 1 bis 3	50,00 Euro
7. Übernachtungen je Nacht für die Sporthalle unter Punkt 5	90,00 Euro

§ 5 Allgemeines

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabh ängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 14

Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Eintrittsentgelte
- 2. Entleihungen
- 3. Sonderentgelte
- 4. Inkrafttreten

1. Eintrittsentgelte:

1.1	Erwachsene	2,00€
1.2	Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr	0,50€
	Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr	1,00€
1.3	Eintrittskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Seebades. Saisonkarte (20 Besuche)	
	- Erwachsene	20,00 €
	- Erwachsene Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau	10,00 €
	- Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr	8,00€
	 Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr 	4,00€
	Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr	15,00€
	 Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau ab dem 14. Lebensjahr 	7,50 €

Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Sommersaison.

 Schwimmlehrgänge: Für Schwimmlehrgänge wird ein Entgelt nach gesonderter Vereinbarung erhoben.
 Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Stundensätze der Schwimmmeister.

Eintritts- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintritts- oder Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

2. Entleihungen:

2.1	Strandkorb pro Tag	3,50 €
2.2	Liegestuhl/Campingliege pro Tag	2,50 €
2.3	Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld bis 50,00 € pro Tag	2,00€
3. Sono	lerentgelte:	
3.1	Ohne gültige Eintrittskarte	15,00 €
3.2 3.3	Reinigungsentgelt für Verunreinigungen Sonderveranstaltungen: Die Entgelte werden auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erhoben.	15,00 €

4. Inkrafttreten:

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 27.04.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den			
	Ende	der Anlagen	

Jürgen Hoppe Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer Bürgermeister